



RURENERGIE mit 5 % beteiligt.

Eintritt der Zwischengesellschaft in die „RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG“ unter Übernahme von 49 % der Kommanditanteile (davon 29 % EWW) und somit gleichzeitig mittelbare Beteiligung an der „RWE Innogy Windpark Eschweiler Verwaltungs GmbH“ als 100-prozentige Tochter und Komplementärin der „RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG“.

Die Vertreter der Stadt in den Organen der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der beschriebenen Maßnahmen abzugeben.

Der Rat der Stadt Monschau beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **A. Sachverhalt:**

Die Stadt Monschau ist zu 0,0058 % (!) an der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH beteiligt. Diese wiederum ist zu 5 % an der RURENERGIE GmbH beteiligt

EWW und RURENERGIE planen die Beteiligung am Windpark Eschweiler der RWE Innogy GmbH.

Die erneuerbaren Energien stehen im Fokus der Energiewende. EWW und ihre Beteiligungsgesellschaften beteiligen sich deshalb aktiv am Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

RWE Innogy entwickelt gemeinsam mit RWE Power, von der ein Teil der genutzten Flächen stammt, den Windpark Eschweiler, der aus den Teilen Eschweiler Nord und Fronhoven besteht. Der Windpark soll mit insgesamt 13 Anlagen zu je 3,2 MW Ende 2016 in Betrieb gehen. Das Projekt hat nach aktuellem Planungsstand ein Investitionsvolumen von rd. 64 Mio. €.

Zur Risikominimierung planen EWW und RURENERGIE die Gründung einer Zwischengesellschaft.

Die geplante Gesellschaftsstruktur kann der Anlage entnommen werden.

## **B. Rechtslage:**

Die mittelbare Beteiligung der Stadt Monschau an einer Gesellschaft ist nach § 115 GO NRW der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Anders als die Verwaltung, die ihre Rechtsauffassung dazu auch bereits mehrfach vorgetragen hat, geht die Bezirksregierung Köln in einer über den Wortlaut des Gesetzes deutlich hinaus gehenden Auslegung davon aus, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 115 Abs. 2 i.V.m. § 108 Abs. 6 GO NRW) der Rat auch über Beteiligungen zu beschließen habe, die auf der zweiten und jeder weiteren Stufe mittelbar sind.

Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich die Zuständigkeit des Rates aus § 41 Abs. 1 lit. I GO NRW für den Gesamtkomplex. Angesichts des geringen Anteils der Stadt an der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss gem. § 15 Ziff. 1.1 der Hauptsatzung entbehrlich.

Die Gesellschaftsverträge für die im Beschlussvorschlag genannten Gesellschaften liegen noch nicht vor. Ob die nach der Gemeindeordnung bestehenden Vorgaben eingehalten sind, kann demnach zurzeit noch nicht abschließend beurteilt, kann aber durchaus im Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht noch geprüft werden.

## **C. Finanzielle Auswirkungen:**

Rein rechnerisch erwirbt die Stadt am Stammkapital der zu gründenden Gesellschaften mittelbar folgende Anteile:

[4]

an der Zwischengesellschaft

über EWW:  $25.000 \text{ €} \times 0,0058 \% \times 59,18 \% = 0,86 \text{ € €}$

und über RURENERGIE:  $25.000 \text{ €} \times 0,0058 \% \times 5 \% \times 40,82 \% = 0,03 \text{ €}$ , insgesamt

also  $0,89 \text{ € € !!!}$

an der RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG:

$25.000 \text{ €} \times 0,00356 \% \times 49 \% = 0,44 \text{ € !!!}$

Im Auftrag:

  
(Stadtkämmerer)

# Gesellschaftsstruktur

